



Einführung Ausweis Status S - Ukraine
Informationen zur Umsetzung

11. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute entschieden den Schutzstatus S für geflüchtete Personen aus der Ukraine zu aktivieren. Dieses Schreiben enthält erste für Sie relevante Informationen betreffend die Ausstellung des S-Ausweises. Weitere Informationen im Kontext Ukraine werden Ihnen mit separaten Informationsschreiben mitgeteilt. Es wird zudem in den Weisungen, die in diesem Zusammenhang erarbeitet werden, einen Abschnitt zu den Ausweisen Status S geben.

1. Form des Ausweises

Für den Schutzstatus S wird direkt das neue Kreditkartenformat ohne Datenchip eingeführt (Typ AA19 Asyl). Dies erfolgt nach der Konsultation des VKM Vorstandes und Abwägung der Vor- und Nachteile. Dieser Ausweistyp weist unter anderem auch eine bedeutend höhere Fälschungssicherheit als der Ausweis im Papierformat auf.

2. Empfängerinnen und Empfänger des AA19 Asyl

Alle Personen, die den Schutzstatus S erhalten.

Der gleiche Ausweistyp wird zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Ausweiskategorien N und F eingeführt.

3. Herstellung des AA19 Asyl Titels

Mit der Herstellung der Aufenthaltstitel in Kreditkartenformat ist das Unternehmen IDEMIA BV in Haarlem / NL betraut (im Folgenden IDEMIA). Personalisiert werden die Karten durch die Firma FO-Security in Egg / ZH (im Folgenden FO-Security). Sobald das Gesichtsbild und die Unterschrift über die Biometrieerfassungsstationen erfasst sind und der Ausweis in ZEMIS erteilt wurde, werden die Daten für die Produktion des Aufenthaltstitels durch ZEMIS automatisch an FO-Security übermittelt. FO-Security versendet die personalisierten Aufenthaltstitel per Einschreiben entweder direkt an die Inhaberin oder den Inhaber, das Zentrum¹, den Arbeitgeber oder an die zuständige kantonale oder kommunale Amtsstelle. Bis zu sechs Titel können gebündelt versandt werden (die entsprechende Verpackungsart ist bei der Bestellung anzugeben). Der Versand erfolgt aus Sicherheitsgründen eingeschrieben.

¹ Die Adresse des kantonalen Zentrums in welchem die Person wohnt.

Jeder Kanton kann den Prozess zur Ausstellung des Aufenthaltstitels gemäss seinen Bedürfnissen gestalten, wobei die von ZEMIS vorgesehene Arbeitsweise zu berücksichtigen ist und die Erfassung des Gesichtsbildes und der Unterschrift über die Biometrieerfassungsstationen zu erfolgen hat.

4. Informationen, welche der AA19 Asyl Titel enthält

4.1. Vorderseite



1. Ausländerkategorie (F, N, S)
2. Bezeichnung des Dokuments
3. Dokumentennummer des Titels
4. ZEMIS-Nummer
5. Gesichtsbild
6. ZEMIS-Nummer, Geburtsdatum, Aufenthaltskategorie, Ablaufdatum in Kleinschrift
7. Name und Vorname der Inhaberin oder des Inhabers
8. Geschlecht
9. Beschreibung der Art des Titels
10. Feld für Anmerkungen der Migrationsbehörden
11. Staatsangehörigkeit (3-stelliger ISO-Code)
12. Geburtsdatum
13. Gültigkeitsdauer
14. Zweitbild der Inhaberin oder des Inhabers mit Stereoeffekt und Geburtsjahr
15. Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers

4.4. Rechnungsstellung

IDEMIA stellt den Kantonen die Kosten für die Herstellung der bestellten Aufenthaltstitel monatlich in Rechnung. In der Rechnung wird nach Ausweistypen unterschieden. IDEMIA erhebt in derselben Rechnung den Kostenanteil des SEM für den Betrieb der PKI nur pro ausgestellt Aufenthaltstitel mit Datenchip. Für Aufenthaltstitel ohne Datenchip werden keine PKI Kosten erhoben.

Die Kosten für den Ausweis Status S im Kontext Ukraine werden den Kantonen über den Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten abgegolten.

5. Datenbanken RIPOL und SIS

Bei der Meldung eines Verlusts oder Diebstahls eines Aufenthaltstitels in Kartenformat sind die entsprechenden Informationen durch den Kanton in den Systemen RIPOL und SIS einzutragen. Dasselbe gilt, wenn bei einem Entzug des Ausweises der Titel nicht eingezogen werden kann. Die Angaben müssen sich spezifisch auf die Dokumentennummer des betreffenden Titels beziehen und nicht auf die Inhaberin oder den Inhaber.

Auch wenn ein abgeholter Aufenthaltstitel durch falsche Beurkundung im Sinne von Artikel 253 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) erschlichen wurde, ist dies im System RIPOL anzugeben.

6. Auf dem Aufenthaltstitel anzugebender Name

Dies wird in der Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen des EJPD vom 1. Januar 2012 genau geregelt. Die Weisung kann unter folgendem Link im Internet aufgerufen werden:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthaltsregelung.html>

7. Einführung AA19 Asyl für Status S

Es wurden bis jetzt keine Aufenthaltstitel für die Ausweiskategorie S ausgegeben. Die Einführung des Ausweises im Kreditkartenformat für die Ausweiskategorie S erfolgt für alle Kantone gleichzeitig ab dem 14.3.2022.

Alle Informationen, die für die Erstellung des Aufenthaltstitels AA19 Asyl erforderlich sind, sind in den Schulungsunterlagen «Aufenthaltstitel AA19 Asyl» enthalten, welche auf der Extranet Seite des SEM verfügbar sind (nur über das SSO-Portal zugänglich).

<https://sharepoint.admin.ch/sites/420-extranet-sem/de-ch/dokumentationen/informatik/zemis/unterlagen/Seiten/default.aspx>

8. Vorbereitungen vor der Einführung

Analog zu den bereits eingeführten Ausweisen im Kreditkartenformat AA19 RP und AA19 EU/EFTA können durch die Migrationsbehörden die Texte der Avis zur biometrischen Datenerfassung sowie die Standard-Versandoptionen definiert werden. Wir werden das System mit den Werten analog zum AA19 RP vorbereiten. Bitte melden Sie uns auf naa@sem.admin.ch, wenn Sie andere Daten möchten.

Die Avis werden in der Sprache der Wohngemeinde aufbereitet. Ist Ihr Kanton mehrsprachig, sind uns die Texte der Avis in allen benutzten Sprachen zu liefern.

9. Support

Für die initiale Konfiguration des Systems sowie die Begleitung der Einführung steht Ihnen das für die Ausweise verantwortliche SEM Team zur Verfügung (naa@sem.admin.ch).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM